

Soziale Arbeit

Invalidenversicherung: IV-Rentenanspruch bei Suchterkrankung

Das Bundesgericht hat 2019 seine Rechtsprechung zum Anspruch auf IV-Leistungen bei Suchterkrankungen geändert. Was bedeutet dies für die Betroffenen?

April 2020

White Paper

Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe Uwe Koch, Dozent, ZHAW Soziale Arbeit

Invalidenversicherung: IV-Rentenanspruch bei Suchterkrankung

Bisher führten Suchterkrankungen nicht zu einer Invalidität im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung IVG. Sie berechtigten somit nicht zu einer IV-Rente. Nur wenn die Suchterkrankung zu einer Krankheit oder einem Unfall führte, die einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden mit Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hatten, wurde die Suchterkrankung für die IV relevant (etwa bei einem Autounfall in angetrunkenem Zustand). Zudem konnten Suchterkrankungen Leistungen der IV begründen, wenn sie die Folge eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens mit Krankheitswert waren (etwa Cannabiskonsum wegen einer psychischen Erkrankung). Die alte Rechtsprechung basierte also auf der sogenannten Überwindbarkeitsvermutung. Das heisst, sie ging davon aus, dass Personen mit einer Suchterkrankung ihren gesundheitlichen Zustand selbst verschuldet haben und ihre Abhängigkeit durch einen Entzug überwinden können.

Neue Rechtsprechung bei Suchterkrankung

Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil vom 11. Juli 2019, 9C_724/2018) stützt sich nicht mehr auf die Überwindbarkeitsvermutung. Zur Beurteilung eines sozialversicherungsrechtlichen IV-Anspruchs wird nun bei Suchterkrankungen genau wie bei psychischen Erkrankungen und somatischen Schmerzstörungen das sogenannte strukturierte Beweisverfahren angewandt. Dabei sind insbesondere folgende vier Bereiche zu beurteilen:

- Gesundheitsschädigung: Ausprägung der Befunde und Symptome; Inanspruchnahme,
 Verlauf und Ausgang von Therapien und Eingliederungsbemühungen; Begleiterkrankungen
- Persönlichkeit: Persönlichkeitsentwicklung und -struktur, persönliche Ressourcen
- Sozialer Kontext
- Konsistenz: gleichmässige Einschränkung des Aktivitätsniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen, behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck

In einem weiteren Urteil (vom 7. November 2019, 9C_309/2019) hat das Bundesgericht entschieden, dass es nicht länger statthaft ist, im Sinne der Mitwirkungspflicht im Abklärungsverfahren eine Entzugsbehandlung anzuordnen. Das heisst, die versicherten Personen dürfen im Vorfeld einer medizinischen Begutachtung nicht dazu gezwungen werden, sich einer Entzugsbehandlung zu unterziehen. Laufende Auflagen im Abklärungsverfahren, die als Voraussetzung für die Begutachtung ausgesprochen wurden, sind nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen muss die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit anhand des strukturierten Beweisverfahrens ermittelt werden. Im Sinne der Schadenminderungspflicht können eine zumutbare Entzugsbehandlung oder andere Therapieauflagen jedoch weiterhin jederzeit auferlegt werden. Dies allerdings nicht im Rahmen der Abklärungen der erstmaligen Leistungsprüfung.

Invalidenversicherung: IV-Rentenanspruch bei Suchterkrankung

Auswirkungen auf die wirtschaftliche Sozialhilfe

Es ist nicht zu erwarten, dass aufgrund dieser Praxisänderung deutlich mehr IV-Leistungen gesprochen werden. Bei der Anmeldung von Suchterkrankten bei der IV wird entscheidend sein, ob die Psychiaterinnen und Psychiater im Einzelfall nachvollziehbar aufzeigen können, weshalb die vorliegende Suchterkrankung zu funktionellen Leistungseinschränkungen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit führt.

Was bedeutet die neue Praxis für Gesuche, die schon von der IV rechtskräftig abgelehnt wurden? Die neue Rechtsprechung bietet per se keinen Grund für ein Zurückkommen auf rechtskräftig entschiedene Fälle. Auf eine allfällige Neuanmeldung wird nur eingetreten, wenn die versicherte Person eine anspruchsrelevante Änderung des Gesundheitszustands oder des Sachverhalts glaubhaft machen kann. Eine solche Änderung kann beispielsweise eine Verschlechterung der Arbeitsleistung wegen zunehmender Gesundheitsprobleme oder eine neue Diagnose sein. Zentral ist hierfür nach wie vor die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden und den Ärztinnen und Ärzten.



Der Autor

Uwe Koch
Dozent
ZHAW Soziale Arbeit, Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe
E-Mail: uwe.koch@zhaw.ch

Kurs Reform der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die Reform der Ergänzungsleistungen und ihre Auswirkungen auf die Sozialberatung werden anhand von Fallbeispielen praxisnah dargestellt (WBK).

ע Kurs Aktuelles aus dem Sozialversicherungsrecht

Weitere rechtliche Neuerungen aus dem Bereich der Sozialversicherungen vermittelt der Weiterbildungskurs (WBK).

∠ CAS Sozialhilfe – Recht, Verfahren und Methoden

Anspruchsabklärungen und Beratung sind Aufgabe der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Der gemeinsam mit der Praxis konzipierte CAS gewährt einen Überblick über das Sozialhilferecht und massgebliche weitere Rechtsgebiete.

∠ CAS Sozialversicherungsrecht

Materielle Ressourcen zu erschliessen, gehört für viele Fachpersonen der Sozialen Arbeit zur Kernaufgabe. Der CAS gibt einen umfassenden Überblick über das geltende Sozialversicherungsrecht.